



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

GEMEINDE STETTEN

BODENSEEKREIS

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten in seiner Sitzung vom 21.10.2019 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stetten beschlossen

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Stetten vom 01.03.2020

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Stetten betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Kinderkrippe und Kindergarten Farbenfroh“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (§1 Abs. 2 bis 6 KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§2 Aufgaben

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach §22 Abs. 3 SGV III zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren sowie seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§3 Benutzerkreis

- (1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe nehmen Kinder gemäß der Betriebserlaubnis im Rahmen der vorhandenen Plätze vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
- (2) Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Nach diesen Grundsätzen wird über die Aufnahme der Kinder entschieden.



§4 Verpflegungsformen

- (1) In der Kinderbetreuungseinrichtung, in denen die Kinder während des ganzen Tages und über Mittag betreut werden, wird ein Mittagessen angeboten.
- (2) Im Bereich der Ganztagesbetreuung für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt, sowie im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten für Kinder von einem bis drei Jahren, ist das Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend und mit zu beanspruchen.

§5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind in der Kindertagesbetreuungseinrichtung an. Sie erhalten schnellstmöglich eine Platzzusage.
- (2) Nach erfolgter Platzzusage wird der Aufnahmeantrag gestellt. In diesem Antrag ist von den Personensorgeberechtigten die Betreuungsform, die tägliche Betreuungszeit und die Verpflegungsart verbindlich festzulegen. Die festgelegten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur mit schriftlichem Antrag und nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze möglich.
- (3) Vor der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gebührenhöhe sowie die sonstigen Bestimmungen zur Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

§6 Zeitpunkt der Aufnahme und Dauer der Benutzung

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt in der Regel nach den Kindergarten- bzw. den Schulferien, zu Beginn oder zum 15. eines Monats.
- (2) Eine Aufnahme in den Kindergarten kann in der Regel nur für die Zeit bis zur Schulpflicht erfolgen. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und die infolge von körperlicher, geistiger und seelischer Besonderheiten förderungsbedürftig erscheinen, sollen eine Grundschulförderklasse / Präventivklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Beendigung: Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens am 15. des Monats schriftlich dem Träger zugehen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (5) Für Kinder im Kindergarten, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (6) Die Gemeinde Stetten kann das Nutzungsverhältnis nur aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

- b) sich herausstellt, dass das Kind nicht in gleicher Weise gefördert werden kann und / oder die Förderung der Gruppe erheblich benachteiligt wird, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Krankheit oder Behinderung oder durch eine Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme,
 - c) das Kind ununterbrochen unentschuldigt mehr als vier Wochen fehlt
 - d) das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert
 - e) die Personensorgeberechtigten mit der Benutzungsgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind
 - f) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiter bestehen
 - g) von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird.
- (7) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. In allen Fällen ist die endgültige Aufhebung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Durch ärztliche Untersuchung ist nachzuweisen, dass dem Besuch der „Kinderkrippe und des Kindergartens Farbenfroh“ gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt die als Merkblatt beiliegende Richtlinie über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Die Kinder sollen über die empfohlenen Impfungen der STIKO verfügen.

§ 8 Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Bei einer Hospitation der Eltern in der Kindertagesbetreuungseinrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§9 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IFSG) maßgebend.



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

- (2) Über diese Regelungen des IFSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IFSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Rahmen der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung gehen darf, wenn das Kind oder eine Person im häuslichen Bereich des Kindes an einer schwerwiegenden Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, bakterieller Ruhr sowie eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, Pneumokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis, das Kind unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten bis die Symptome zuverlässig wieder abgeklungen sind.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IFSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§10 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (2) Die Schließtage der Kinderkrippe und des Kindergartens werden vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.



- (3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Personensorgeberechtigten haben stets Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt wird.

§11 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Erkrankungen.

§12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter in den Räumen der Kinderkrippe / des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind alleine die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten, sondern von einer durch diesen beauftragten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen, u.a.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wird.



§13 Haftung und Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII) auf direktem Weg zur und von der Einrichtung während des Aufenthalts in der Einrichtung während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste, u.a.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung, Verwechslung der Garderobe, Ausstattung der Kinder und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und dem Kind keine wertvollen Gegenstände und kein Geld mit in die Kinderbetreuungseinrichtung zu geben.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Personensorgeberechtigten. Es wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, für die Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§14 Benutzungsgebühren

Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§15 Elternbeirat

- (1) Hinsichtlich der Bestimmungen zum Elternbeirat wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozials über die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirates nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, Bekanntmachung vom 15. März 2018 – Az. 24-6930.7/3 (K.u.UZ.S.81, GABL S. 170) verwiesen:
- (2) Allgemeines:
 1. Nach §5 des Kinderbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
 2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
 3. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
- (3) Bildung des Elternbeirats:
 1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

6. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Aufgaben des Elternbeirats:

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

(5) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:

das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen,

das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

(6) Zusammenarbeit zwischen dem Elternbeirat und der Einrichtung:

Der Elternbeirat arbeitet mit der Leitung, dem Träger und den pädagogischen Kräften der Einrichtung zusammen.

(7) Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

(8) Sitzungen des Elternbeirats:

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung des Besprechungspunktes dies verlangen.

Verlangen Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

(9) Weitere Bestimmungen:

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2002 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stetten, den 21.10.2019

Daniel Heß, Bürgermeister